## neue Bundesrats-Verordnungen.

Einschräntung ber E'r'd'e'u'gung von Bier, Burft- und Fleifchtonferven.

In der gestrigen Sigung des Bundesrates gelangten zur Annahme: Der Entwurf einer Berordnung über die Herabsegung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerblichen Bierbrauereien und der Entwurf einer Berordnung über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Burstwaren.

Bon den Berordnungen ist im einzelnen solgendes mitzuseilen: Die Bierverordnung sett die sier die gewerdlichen Vierdruereien sestgesetzen Gerstentontingente um ein Fünstel herad. Die Vrauereien haben die Gerste, die sie über das heradgesetze Gerstentontingent hinaus dereits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschässung der zeits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschässung der gereits vermälzt ist, ist das Walz zur Berfügung zu stellen, die auf Grund der Bekanntmachung betressendung in den Bierdrauereien vom 15. Februar 1915 auf das vierte Viertelight des Jahres 1915, die drei ersten Viertelighre des Jahres 1916 und den Monat Oktober 1916 entsollenden Malzmengen (Malzkontungente) werden um ein Fünstel heradgesetzt. Als auf den Monat Oktober entsollend ist hierbei ein Oritiel der sür das vierte Viertelighr des Jahres 1916 berechneten Malzmenge anzusehm. Die in dem vierten Viertelighr 1915 über das nach dieser Berordnung gekürzte Malzkontingent hinaus verwendeten Malzmengen sind von den in gleicher Beise gekürzten Malzkontingenten sir die Zeit vom 1. Januar die 31. Oktober 1916 abzuziehen. Laut s 3 bleibt vorbehalten, die Gersten- und Malzkontingente statt um ein Fünstel um ein Viertel her als viertetel ihres Kontingenten haben, falls sie mehr Gerste als dreiviertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr Gerste als dreiviertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr Gerste als dreiviertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr Gerste als dreiviertel üres Kontingents bezogen haben, die mehr Gerste als dreiviertel üres Kontingents bezogen haben, die mehr Gerste als dreiviertel üres Kontingents bezogen haben, die Malzkontingente der Vierdrauereien ist Malz, das aus dem Auslande eingesührt wird, anzurechnen. Das im Inland aus ausländischer Gerste hergestellten Malz steht dem aus inländischer Gerste hergestellten Malz sied, Ausgenommen ist ausländischer Gerste hergestellten Malz sied, Ausgenommen ist ausländischer Gerste hergestellten wohr zu gerbeiten deier Berordnung abgeschlossen. Sa der Bekanntmachu

Rach der Berordnung über die Beschräntung der Herstellung von Burstwaren und Fleischtonserven wird die gewerbsmäßige Herstellung von Konserven aus Fleisch oder unter Zusap von Fleisch, die durch Erhigung haltbar gemacht sind, verboten. Zur gewerdsmäßigen Derstellung von Burstwaren darf nicht mehr als ein Drittel des Gewichtes der ausgeschlachteten Rinder, Schweine und Schase verarbeitet werden. Ausgenommen

davon ist die Herstellung von Fleischonserven und Burstwaren zur Erfüllung von Berträgen, die unmittelbar mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind. — Für sabrikmäßige Herstellung von Burstwaren ist eine andere Berechnung des zulässigen Drittels der Berarbeitung vorgesehen. Für die Herstellung von Frischwurst können die Landeszentralbehörden Ausnahmen zulassen. — Die Berordnung tritt am 4. Februar in Kraft.